

COVID-19-Pandemie: Hygieneplan zur Einhaltung des Infektionsschutzes an bayerischen Schulen (vgl. § 15a Abs. 2 Satz 1 5. BayIfSMV)

Nach § 15a der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (5. BayIfSMV) vom 29. Mai 2020 (BayMBl. Nr. 304; abrufbar unter https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_5/true) sind Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen an Schulen im Sinne des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) zulässig, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass zwischen den Beteiligten grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.

Die Schulen haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage eines von den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Hygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Dieses Schutz- und Hygienekonzept muss Maßnahmen enthalten, durch welche der Mindestabstand gewahrt und das Infektionsrisiko minimiert wird. In Betracht kommt etwa die Reduzierung der Klassenstärke oder das Abhalten von alternierendem Unterricht. Dabei sind schulartspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Des Weiteren ist an vielen Schulen gemäß Nr. 10 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz und für Unterricht und Kultus vom 16. Juli 2002 Az.: 3.3/8360-130/102/02 und III/1-L1011/2-1/64 025, geändert durch Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (AllMBl S. 89) ein Hygieneplan vorzuhalten.

Um nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebs in Zeiten der COVID-19-Pandemie den Infektionsschutz zu gewährleisten und die Anforderungen der 5. BayIfSMV zu erfüllen, sind folgende Hinweise und Maßnahmen zu berücksichtigen und an den Schulen umzusetzen:

I. Besondere Rahmenbedingungen für die Durchführung des Schulbetriebs

1. Innerer Schulbereich

1.1 Allgemeines

- **Einführung, Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln:**

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- kein Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)
- Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler dürfen die Schulen nicht betreten, wenn sie
 - (coronaspezifische) Krankheitssymptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen,
 - in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
 - einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Sollten Schülerinnen und Schüler Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome zeigen, gelten die Vorgaben aus dem KMS vom 20. Mai 2020 (Az. II.1-BS4363.0/130/19), vgl. auch III.1.

- **Unterricht in geteilten Klassen, d. h. Reduzierung der regulären Klassenstärke:**
 - Grundschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Mittelschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Förderschule: max. 9 Schülerinnen und Schüler
 - Realschule: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Gymnasium: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Berufliche Schulen: max. 15 Schülerinnen und Schüler
 - Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern: max. 15 Studierende

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf reguläre Unterrichtsräume. Davon kann abgewichen werden, wenn der Unterricht in größeren Räumen stattfindet und der Abstand von mindestens 1,5 m gewahrt wird.

- **Besondere Sitzordnung:**
 - Einzeltische
 - frontale Sitzordnung (Abstand mindestens 1,5 m)
- **Keine Partner- oder Gruppenarbeit**
- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht nach Möglichkeit in der gleichen Gruppe)
- Möglichst **festen Zuordnung von wenigen Lehrkräften zu wenigen Klassenverbänden**
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- **Pause** im Klassenzimmer oder nach Gruppen zeitversetzt / an verschiedenen Orten unter der gebotenen Aufsicht
- Sicherstellung einer **guten Durchlüftung der Räume** (mind. 5 Minuten Lüften nach jeder Schulstunde)
- ggf. **versetzter Schulbeginn oder Schichtbetrieb**
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä., kein Benutzen von Computerräumen ohne Abstandsregeln oder Klassensätzen von Büchern / Tablets)
- Aufforderung an die Eltern, die **Kinder bei den o. g. Krankheitszeichen nicht in die Schule zu schicken**
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen

1.2 Sportunterricht

Ein vollumfänglicher lehrplanmäßiger Sportunterricht ist noch nicht möglich. Grundsätzlich ist Sportunterricht in den dafür vorgesehenen Stunden möglich. Die Sport- und Bewegungsangebote unterliegen den Bestimmungen der jeweils geltenden Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, derzeit insbesondere:

Aktuell hat die Sportausübung ausschließlich kontaktfrei zu erfolgen. Oberstes Gebot sind die Einhaltung der Mindestabstandsregel von 1,5 Metern und die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten. In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 60 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein vollständiger Frischluftaustausch in den Pausen. In geschlossenen Räumlichkeiten, insbesondere beim Durchqueren von Eingangsbereichen, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten sowie bei der Nutzung von WC-Anlagen sind alle in der Schule Tätigen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (vgl. II). Umkleekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

Die Nutzung von Duschen in geschlossenen Räumen ist lediglich möglich, wenn folgende Voraussetzungen vorhanden sind, was im Vorfeld zu klären ist: Zwischen Waschbecken und Duschen ist ein wirksamer Spritzschutz erforderlich. In Mehrplatzduschräumen müssen Duschplätze deutlich voneinander getrennt sein. Mehrplatzduschen sind außer Betrieb zu nehmen oder durch Trennwände voneinander zu separieren. Die Lüftung in den Duschräumen sollte ständig in Betrieb sein, um Dampf abzuleiten und Frischluft zuzuführen. Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen ist zu vermeiden. Sofern Haartrockner vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind nicht erlaubt.

1.3 Musikunterricht

Hinsichtlich der Durchführung von Musikunterricht bzw. Instrumentalunterricht wurden und werden den Schulen mit schulartspezifischen Schreiben des Staatsministeriums entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt, die zu berücksichtigen sind. Zudem gelten die Vorgaben des § 16 Abs. 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechend.

1.4 Pausenverkauf und Mensabetrieb

Pausenverkauf und Mensabetrieb sind möglich, sofern gewährleistet ist, dass das **Abstandsgebot von 1,5 m** eingehalten wird. **Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.**

1.5 Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- für unterrichtsähnliche Angebote (z. B. Hausaufgaben- oder Studierzeit) vgl. Nr. 1.1
- für Sport- und Bewegungsangebote vgl. Nr. 1.2
- für künstlerische/musikalische Angebote vgl. Nr. 1.1 und 1.3
- Regelungen zum Mensabetrieb vgl. Nr. 1.4
- für sonstige Angebote im Rahmen des Betreuungsangebotes sind analog die ergänzenden Hinweise des Rahmen-Hygieneplans „Corona Kindertagesbetreuung“ zu Grunde zu legen.

2. Äußerer Schulbereich (Sachaufwandsträger)

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit** (Einmalhandtücher), bei Endlostuchrollen Funktionsfähigkeit sicherstellen, keine Gemeinschaftshandtücher oder –seifen. Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen.

- Ausstattung möglichst vieler Räume mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten** (Einmalhandtücher).
- **hygienisch sichere Müllentsorgung**
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**
 - regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch
 - eine darüberhinausgehende Desinfektion von Oberflächen kann in bestimmten zeitlichen Abständen zweckmäßig sein
 - keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung)

II. Weitere Infektionshygienische Empfehlungen und Hinweise

- **Die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 sind**
 - eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden),
 - das **Einhalten von Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und
 - das **Abstandhalten** (mindestens 1,5 m)
- **Augenmerk soll auf die Händehygiene** (häufiges Händewaschen, s. o.) gelegt werden.
- Bei der Verwendung von **Hand-Desinfektionsmitteln** sind die jeweiligen Benutzungshinweise zu beachten. Altersabhängig sind die Schülerinnen und Schüler durch Lehrpersonal anzuleiten und zu beaufsichtigen.
- Bei **Grunderkrankungen, die einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung befürchten lassen**, muss sowohl bei Schulpersonal als auch bei Schülerinnen und Schülern **eine individuelle Risikoabwägung** stattfinden, ob eine **zwingende Verhinderung** oder alternativ auch ein Grund für eine **Beurlaubung oder Befreiung vom Präsenzunterricht und der Notfallbetreuung** erfolgt. Zum Vollzug wird auf das hierzu ergangene KMS vom 22. Mai 2020 (Az. II.5-BS4363.0/130/18) verwiesen.
- Das **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen ist während des Unterrichts grundsätzlich nicht erforderlich**. Außerhalb des Unterrichts (auf sog. Begegnungsflächen, d.h. den Fluren, Gängen, Toiletten, in den Pausen sowie zu Unterrichtsbeginn und –ende) sind alle in der Schule Tätigen, Schülerinnen und Schüler sowie Besucher angehalten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrkräfte und das sonstige schulische Personal sollen hier auch als Vorbilder wirken. In Situationen, in denen es nicht möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten,

kann (etwa im Bereich bestimmter sonderpädagogischer Förderschwerpunkte) das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung zur Infektionsprävention wirksam sein. Grundsätzlich gilt, dass Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst für die Mund-Nasen-Bedeckung aufzukommen haben. (Freiwillige) Staatliche oder kommunale Unterstützungsaktionen sind unbenommen.

III. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers

1. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

- **Bei Auftreten von coronaspezifischen Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (s. hierzu I.) **ist stets die Schulleitung zu informieren**. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe t) IfSG ist der Verdacht einer Erkrankung in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) meldepflichtig.
- **Da der Schulleitung nicht aufgebürdet werden kann**, den Verdacht auf eine COVID-19 Infektion zu stellen, kommt das unten beschriebene Vorgehen entsprechend den RKI-Empfehlungen (Epidemiologisches Bulletin 19/2020) bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen bei einer Schülerin bzw. bei einem Schüler zur Anwendung:
 - Die minderjährige Schülerin/der minderjährige Schüler ist sofort vor Ort in der Schule bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten von den Mitschülerinnen und –schülern zu trennen. Die Erziehungsberechtigten müssen auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hingewiesen werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schüler haben diese die Schule zu verlassen und sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung und häuslichen Isolation hinzuweisen.
 - Die Schülerin/der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten soll(en) **sich anschließend telefonisch mit ihrer Haus-/Kinderarztpraxis in Verbindung setzen** oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 kontaktieren. Der Haus-/Kinderarzt bzw. die Haus-/Kinderärztin oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst bespricht das weitere Vorgehen, z. B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist.
 - Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler **darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, dass diese Schülerin bzw. dieser Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde**.

- **Das Gesundheitsamt** trifft ggf. in Absprache mit der Schulleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Ausschluss einzelner Schülerinnen und Schüler vom Unterricht, Ausschluss eines Klassenverbands vom Unterricht, Information von Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schülern, ggf. Schließung der Schule) die von den Schulleitungen umzusetzen sind.

2. Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

2.1 Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet. Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse werden am Tag 1 nach Ermittlung sowie am Tag 5 bis 7 nach Erstexposition auf SARS-CoV-2 getestet. Ob Lehrkräfte getestet werden, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall. Sofern durch das Gesundheitsamt nicht anders verordnet, kann im Anschluss an die vierzehntägige Quarantäne der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden.

2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so **wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet**. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch **ohne** vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.